Abschnitt 4 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für Spezifizierte Kunden

1 Anwendungsbereich der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen

1.1 Dieser Abschnitt 4 enthält die Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für Spezifizierte Kunden (die "**ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen**"). Die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen geben Clearing-Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Spezifizierten Kunden (nachstehend nur für die Zwecke dieser ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen ein "**ICM Spezifizierter Kunde**") Individual-Kundensegregation anzubieten.

1.2 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen unterliegt, ist eine „**ICM SK-Transaktion**". Eine ICM SK-Transaktion darf nur als SK-Bezogene Transaktion abgeschlossen werden und der Begriff „**ICM SK-Transaktion**" umfasst jede SK-Bezogene Transaktion (einschließlich, zur Klarstellung, jede SK-BezogeneTransaktion, die sich auf Indirekte Kunden des ICM Spezifizierten Kunden bezieht), die den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen unterliegt.

1.3 Für das Clearing von ICM SK-Transaktionen können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

1.4 Darüber hinaus stellt die Eurex Clearing AG gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Antrag des Clearing-Mitglieds getrennte interne Konten für Transaktionen in Bezug auf Indirekte Kunden zur Verfügung, um indirekte Clearing-Services zu erleichtern.

1.5 Es liegt in der Verantwortung des Clearing-Mitgliedes, mit jedem seiner ICM Spezifizierten Kunden angemessene zweiseitige Kunden-Clearing-Vereinbarungen zu schließen, welche eine Individual-Kundensegregation nach Maßgabe der einschlägigen regulatorischen Anforderungen ermöglicht. Das Clearing-Mitglied stellt insbesondere sicher, dass jede solche zweiseitige Kunden-Clearing-Vereinbarung mit einem ICM Spezifizierten Kunden im Falle des Eintritts eines Beendigungstages in Bezug auf die ICM SK-Grundlagenvereinbarung (wie in Ziffer 5.1 definiert), auf die sich diese zweiseitige Kunden-Clearing-Vereinbarung bezieht, zum selben Zeitpunkt beendet wird wie die betreffende ICM SK-Grundlagenvereinbarung und dass die aus der Beendigung resultierende Nettoforderung des Clearing-Mitgliedes oder des ICM Spezifizierten Kunden den Differenzanspruch (wie in Ziffer 11.2 definiert) widerspiegelt, der in Bezug auf die betreffende ICM SK-Grundlagenvereinbarung ensteht.

2 Abschluss von ICM SK-Transaktionen; Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von ICM SK-Transaktionen

2.1 ICM SK-Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

2.2 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von ICM SK-Transaktionen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Vermögenswerten oder Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

3 Interne Konten

Die Eurex Clearing AG wird für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen eröffnen und führen:

3.1 ICM SK-Transaktionskonten

3.1.1 Die folgenden Arten von Transaktionskonten, auf denen die betreffenden ICM SK-Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden, können, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) von der Eurex Clearing AG (soweit erforderlich zusätzlich zu den gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Transaktionskonten) eröffnet und geführt werden:

(1) ein oder mehrere SK-Eigenkonten;

(2) ein oder mehrere NOSA Indirekter Kunde-Konten;

(3) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde-Konten;

(jedes SK-Eigenkonto, jedes NOSA Indirekter Kunde-Konto und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto, das für Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen eröffnet wurde, ist ein "**ICM SK-Transaktionskonto**").

GOSA Indirekter Kunde-Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

3.1.2 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ICM SC-Transaktionen auf einem bestimmten ICM SC-Transaktionskonto ausschließlich auf ICM SC-Transaktionen, die auf diesem ICM SC-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diese zu überprüfen.

3.2 **ICM SK-Transaktionskontengruppe**

Alle ICM SK-Transaktionskonten eines Clearing-Mitglieds bezogen auf einen bestimmten ICM Spezifizierten Kunden bilden eine separate Gruppe von Transaktionskonten (jede solche Gruppe, eine "**ICM SK-Transaktionskontengruppe**").

3.3 **Internes ICM SK-Margin-Konto**

3.3.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in ihren internen Systemen in Bezug auf jeden ICM Spezifizierten Kunden ein oder mehrere interne Margin-Konten (oder, soweit die ICM SK-Sub Pool-Regelungen gemäß Ziffer 3.5 anwendbar sind, ein separates internes Margin-Konto in Bezug auf jeden ICM SK-Sub Pool), auf die alle an die Eurex Clearing AG tatsächlich in Bezug auf diesen ICM SK Spezifizierten Kunden gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gebucht werden (jeweils ein "**Internes ICM SK-Margin-Konto**").

3.3.2 An die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte und auf dem betreffenden Internen ICM SK-Margin-Konto gebuchte Eligible Margin-Vermögenswerte sind Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert) für ICM SK-Transaktionen bezogen auf den betreffenden ICM Spezifizierten Kunden.

3.4 **Interne ICM SK-Geldkonten**

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied:

(i) in Verbindung mit jedem Internen ICM SC-Margin-Konto ein internes Geldkonto (oder, soweit die ICM SK-Sub Pool-Regelungen gemäß Ziffer 3.5 anwendbar sind, ein separates internes Geldkonto in Bezug auf jeden ICM SK-Sub Pool) für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus ICM SK-Transaktionen, die auf einem ICM SK-Transaktionskonto verbucht sind, das sich auf dieses Interne ICM SK-Margin-Konto bezieht (insbesondere einschließlich von allen täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen in Bezug auf Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert), jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen); und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen

(jeweils ein „**Internes ICM SK-Geldkonto**").

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen ICM SK-Margin-Kontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Margin oder Variation Margin beansprucht.

3.5 **Nutzung von ICM SK-Sub Pools**

Das Clearing-Mitglied kann von der Eurex Clearing AG (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) verlangen, separate operationale Sub Pools in Bezug auf einen ICM

Spezifizierten Kunden (jeweils ein „**ICM SK-Sub Pool**“) einzurichten. Sofern ICM-SK-Sub Pools eingerichtet werden, muss jedes ICM SK-Transaktionskonto einem bestimmten ICM SK-Sub Pool zugeordnet werden. Jeder ICM SK-Sub Pool

(i) bezieht sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten und/oder

(ii) umfasst entweder (a) ausschließlich SK-Eigenkonten oder (b) ausschließlich Indirekter Kunde-Konten.

Sofern die Eurex Clearing AG einen derartigen Antrag akzeptiert, finden die Regelungen für den operationalen Umgang mit den in diesem Abschnitt 4 beschriebenen ICM SK-Sub Pools („**ICM SK-Sub Pool-Regelungen**“) auf jeden betreffenden ICM SK-Sub Pool Anwendung.

Jeder ICM SK-Sub Pool wird gemäß den ICM SK-Sub Pool-Regelungen operational getrennt von etwaigen anderen ICM SK-Sub Pools behandelt. Die Nutzung von ICM SK-Sub Pools führt insbesondere nicht zur Begründung von zusätzlichen Grundlagenvereinbarungen oder separaten Differenzansprüchen.

Sofern die ICM SK-Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, sichert jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass

(a) es den ICM Spezifizierten Kunden darüber informiert hat, ICM SK-Sub Pools in Verbindung mit dem Clearing nutzen zu wollen sowie über alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, den die Nutzung von ICM SK-Sub Pools für diesen ICM Spezifizierten Kunden im Vergleich zum Clearing von ICM SK-Transaktionen ohne die Nutzung von ICM SK-Sub Pools haben könnte; und

(b) der ICM Spezifizierte Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von ICM SK-Sub Pools gemäß Ziffer 3.5 (i) verbunden sein können, insbesondere im Hinblick auf mögliche höhere Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum Ausfallfonds, die aus der mit ICM SK-Sub Pools verbundenen operationalen Behandlung resultieren können.

3.6 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einem Internen ICM SK-Margin-Konto und diesbezügliche Buchungen

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM Spezifizierten Kunden anzulegen, die, sofern die ICM SK-Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, eine Kennung für den jeweiligen ICM SK-Sub Pool beinhaltet, und diesen der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin sind der anwendbaren Kundenkennung eindeutig zuzuordnen.

Vorbehaltlich Ziffer 6.2.4 werden alle vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf ICM SC-Transaktionen tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-

Vermögenswerte auf Grundlage der jeweiligen Kundenkennung auf das betreffende Interne ICM SK-Margin-Konto gebucht.

4 Interne Buchführung des Clearing-Mitglied

Das Clearing-Mitglied ist zur fortlaufenden Buchführung über

(i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,

(ii) die tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie

(iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat,

in Bezug auf jeden ICM Spezifizierten Kunden und die dazu gehörigen ICM SC-Transaktionen.

Sofern die ICM SK-Sub Pool-Regelungen gemäß Ziffer 3.5 Anwendung finden, hält das Clearing-Mitglied auch die ICM SK-Sub Pools in seiner internen Buchführung nach.

5 ICM SK-Grundlagenvereinbarung

5.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied in Bezug auf alle ICM SK-Transaktionen, die auf einem ICM SK-Transaktionskonto verbucht werden, das derselben ICM SK-Transaktionskontengruppe angehört, stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (jeweils eine „**ICM SK-Grundlagenvereinbarung**“).

5.2 Alle ICM SK-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied im Rahmen einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung sowie alle auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarungen bezogenen Rücklieferungsansprüche von Margin und Variation Margin bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

6 Margin

6.1 Margin-Verpflichtung

6.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margensicherheiten für alle ICM SK-Transaktionen bezüglich jedes Internen ICM SK-Margin-Kontos (die „**Margin**“) zu stellen; die Eurex Clearing AG berechnet separate Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf jedes ICM SK-Transaktionskonto dieses Clearing-Mitglieds.

6.1.2 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der als Margin zu liefern ist, wird von der Eurex Clearing AG separat in Bezug auf jedes Interne ICM SK-Margin-Konto bestimmt; dieser entspricht der Summe der Berechnungen für alle ICM SK-

Transaktionskonten gemäß Ziffer 6.1.1, die sich auf dieses Interne ICM SK-Margin-Konto beziehen (für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen eine „**Margin-Verpflichtung**“).

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

Jede gemäß diesem Abschnitt 4 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen.

6.1.3 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf jedes Interne ICM SK-Margin-Konto wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG gesondert mitgeteilt.

6.1.4 Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von seinem ICM Spezifizierten Kunden gesondert Margin für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen mindestens in Höhe der für das betreffende auf diesen ICM Spezifizierten Kunden bezogene ICM SK-Transaktionskonto anwendbaren Verpflichtungen zur Stellung von Margin zu verlangen (wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.1 berechnet).

6.2 **Margin-Call**

6.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fest, dass der Gesamtwert der als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf ein Internes ICM SK-Margin-Konto geringer ist, als die auf dieses Interne ICM SK-Margin-Konto anwendbare Margin-Verpflichtung, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der betreffenden Margin-Verpflichtung.

Dies gilt auch in Bezug auf einen Margin-Call am Ende eines Geschäftstages mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall das Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe liefert, um die jeweilige Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

Zur Klarstellung: Sofern die ICM SK-Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG die Margin, die in Bezug auf einen bestimmten ICM SK-Sub Pool tatsächlich geliefert wurde, nicht bei der Feststellung berücksichtigen, ob ausreichend Margin im Hinblick auf einen anderen ICM SK-Sub Pool tatsächlich geliefert wurde.

6.2.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 6.2.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren

nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen.

6.2.3 Das Clearing-Mitglied ist berechtigt, der Eurex Clearing AG über den Betrag der jeweiligen Margin-Verpflichtung übersteigende Eligible Margin-Vermögenswerte zu liefern. Jeder solche Überschuss ist ebenfalls Bestandteil der Margin.

6.2.4 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, vor dem Ende eines Geschäftstages (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call auf Margin zu liefern, so

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, diesen Barbetrag vom Internen Proprietary Margin-Konto (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 3 definiert) abzubuchen und dem (betreffenden) Internen ICM SK-Margin-Konto gutzuschreiben, und

(ii) wird der diesbezügliche dem Internen Proprietary Margin-Konto (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 3 definiert) zugewiesene Rücklieferungsanspruch entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Gutschriften und Lastschriften vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

Sofern die ICM SK-Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing Mitglieds eine Umbuchung von Geldguthaben zwischen den Internen ICM SK-Margin-Konten in Bezug auf die ICM-SK-Sub Pools vornehmen, die derselben ICM SK-Grundlagenvereinbarung zuzuordnen sind.

6.3 Lieferung und Buchung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

6.3.1 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

6.3.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin in Form von Geld durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag an die Eurex Clearing AG, frei von Rechten und Ansprüchen des Clearing-Mitglieds und Dritter (einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnises) zu liefern.

6.3.1.2 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

6.3.2 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

6.3.2.1 Sofern in dieser Ziffer 6.3.2. nicht jeweils anders geregelt, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied durch Übertragung auf das betreffende ICM SK-Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne ICM SK-Margin-Konto bezieht, oder (bezüglich ICM SK-Transaktionen, die im Einklang mit den CASS-Vorschriften (wie in Abschnitt 2 Ziffer 4

definiert) in das Clearing einbezogen werden) auf das ICM SK CASS-Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne ICM SK-Margin-Konto bezieht.

(1) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die betreffenden Wertpapiere auf das betreffende ICM SK-Pfanddepot bzw. ICM SK CASS-Pfanddepot zu übertragen und bevollmächtigt die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG von dieser Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sind einem ICM SK-Pfanddepot oder einem ICM SK CASS-Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (einschließlich Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder Neuordnungen des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) vermitteln oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht ohne Weisungen des Clearing-Mitglieds, ausüben.

(3) Das Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht (in der Form und mit dem Inhalt wie von der Eurex Clearing AG gefordert) über alle Wertpapiere, die auf dem betreffenden ICM SK-Pfanddepot bzw. ICM SK CASS-Pfanddepot verbucht sind oder werden.

6.3.2.2 Unbeschadet von Ziffer 6.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC als Margin stellen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verpfändung durch Earmaking.

6.3.2.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.3.2 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.3.3 Gesicherte Ansprüche

6.3.3.2 Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld (mit Ausnahme tatsächlich gelieferter Margin in Form von Geld, die auf einem Internen ICM SK-Margin-Konto, das Teil eines ICM SK CASS-Kundenkontos (wie in Ziffer 14 definiert) ist, verbucht wurde) besteht ebenso wie (vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 11.5) der Sicherungszweck der an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.3.2 bestellten Pfandrechte in Bezug auf Wertpapiere, die einem ICM SK-Pfanddepot

gutgeschrieben wurden, in der Besicherung (A) aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen ICM SK-Transaktionen und etwaiger anderer gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus allen ICM SK-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf ICM SK-Transaktionen gemäß dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 10 übertragen worden sind, sowie (B) ein etwaiger Differenzanspruch in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung (ein „**Gesicherter ICM SK-Differenzanspruch**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten ICM SK-Ansprüche**“).

6.3.3.2 Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld, die auf einem Internen ICM SK-Margin-Konto, das Teil eines ICM SK CASS-Kundenkontos ist, verbucht wurde, besteht ebenso wie (vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 11.5) der Sicherungszweck der an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.3.2 bestellten Pfandrechte in Bezug auf Wertpapiere, die einem ICM SK CASS-Pfanddepot gutgeschrieben wurden, in der Besicherung (A) aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen ICM SK CASS-Transaktionen (wie in Ziffer 14 definiert) und etwaiger anderer gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus allen ICM SK-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf ICM SK CASS-Transaktionen gemäß dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 10 übertragen worden sind, sowie (B) ein etwaiger Differenzanspruch in Bezug auf eine einem ICM SK-CASS-Kundenkonto zugeordnete ICM SK-Grundlagenvereinbarung (ein „**Gesicherter ICM SK CASS-Differenzanspruch**“) und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche**“).

6.3.4 Tatsächliche Lieferung und Gesamtwert

6.3.4.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen Eligiblen Margin-Vermögenswert:

(i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem betreffenden Internen ICM SK-Margin-Konto gemäß Ziffer 6.2.4, oder

(ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im betreffenden ICM SK-Pfanddepot bzw. im betreffenden ICM SK CASS-Pfanddepot, sofern das betreffende Pfandrecht gemäß Ziffer 6.3.2 bestellt und nicht vollständig oder teilweise erloschen ist, oder

(iii) im Falle der Lieferung eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 6.3.2.2, die Wirksamkeit des Pfandrechts in XEMAC (wie in Ziffer 6.3.2.2 beschrieben), oder

(iv) im Übrigen im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 12, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

6.3.4.2 Im Falle eines Verweises in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf den „Gesamtwert“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Margin-Verpflichtung gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

6.4 **Rücklieferungsansprüche betreffend Margin**

6.4.1 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs (jeweils ein „**Rückzahlungsanspruch**“). Für Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Margin tatsächlich geliefert wurde.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 6.5 fällig, sofern kein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) in Bezug auf die betreffende ICM SK-Grundlagenvereinbarung, kein Insolvenzereignis und keine Nichtleistung einer Zahlung eingetreten ist.

6.5 **Rücklieferung von Margin in Form von Geld; Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren**

6.5.1 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird ein auf die Übertragung von den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertigen Vermögenswerten, gerichteter Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 6.4 unter Berücksichtigung eines Freigabeverlangens seitens des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 6.5.2 fällig, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller auf das betreffende Interne ICM SK-Margin-Konto als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, sofern das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG nichts Anderes vereinbaren.

Ein Rücklieferungsanspruch ist mit der Gutschrift auf dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, der

Depotbank, der Wertpapiersammelbank, des Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

6.5.2 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren freigegeben, wenn ein Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Geschäftstag vor dem durch die Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt, wenn und soweit (unter Berücksichtigung des Freigabeverlangens durch das Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 6.5.2) die in Ziffer 6.5.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

6.5.2.1 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.5.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die freizugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied im Freigabeverlangen bestimmt. Dies gilt auch im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.3.2.2 mittels Earmarking, wobei die betreffenden Wertpapiere in XEMAC durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. durch Freigabe im System freigegeben werden. Im Falle einer Verwendung von CmaX werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben.

Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die einem ICM SK-Pfanddepot oder einem ICM SK CASS-Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Abwicklung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der betreffenden als Margin in Bezug auf das jeweilige Interne ICM SK-Margin-Konto tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte niedriger ist als die anwendbare Margin-Verpflichtung für dieses Interne ICM SK-Margin-Konto, oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG an dem betreffenden Geschäftstag nach dem festgelegten Ausschluss-Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf das Interne ICM SK-Margin-Konto im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag tatsächlich geliefert wurden oder (y) die betreffenden zu Beginn dieses Geschäftstags als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf das Interne ICM SK-Margin-Konto mindestens der anwendbaren Margin-Verpflichtung für dieses Interne ICM SK-Margin-Konto zu Beginn dieses Geschäftstags entsprechen.

6.5.2.2 DieFreigabe des betreffenden Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG wird wirksam, wenn und sobald

(a) die betreffenden Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer

Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind; oder

(b) im Falle einer Verpfändung in XEMAC mittels Earmarking gemäß Ziffer 6.3.2.2 die Kennzeichnung entfernt worden ist oder die Wertpapiere im System anderweitig freigegeben worden sind; oder

(c) im Falle einer Verpfändung in CmaX, die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben worden sind.

6.5.3 Falls die ICM SK-Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, darf das Clearing-Mitglied keine Rücklieferung oder Freigabe gemäß Ziffer 6.5.1 oder 6.5.2 verlangen, sofern eine Margin-Verpflichtung in Bezug auf irgendein Internes ICM SK-Margin-Konto bezüglich eines ICM SK-Sub Pools noch nicht voll erfüllt wurde.

7 Variation Margin

7.1 Variation Margin-Verpflichtung

7.1.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ICM SK-Transaktionen („**Variation Margin**“) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

7.1.2 Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf jedes betreffende Interne ICM SK-Geldkonto gemäß (soweit anwendbar) Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 Abs. (3), Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 oder Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6 gesondert berechnen; dies entspricht der Summe der Berechnungen in Bezug auf alle ICM SK-Transaktionskonten eines ICM Spezifizierten Kunden.

Der Gesamt-Nettobetrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Variation Margin in Bezug auf ein Internes ICM SK-Geldkonto zu stellen ist, ist eine „**Variation Margin-Verpflichtung**“. Die Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen, ist der „**Variation Margin-Geber**“ und die Partei, die berechtigt ist, Variation Margin zu verlangen, ist der „**Variation Margin-Nehmer**“.

7.1.3 Die jeweilige Variation Margin-Verpflichtung wird dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

7.1.4 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste aus den entsprechenden Transaktionen mit seinen ICM Spezifizierten Kunden mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden ICM SK Kunden-Transaktionskontengruppe, die sich jeweils auf den betreffenden ICM Spezifizierten Kunden bezieht, geltenden Variation Margin-Verpflichtung zu verlangen oder zu stellen.

7.2 **Lieferung von Variation Margin**

7.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag (frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (einschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses)) an die andere Partei zu erfüllen.

7.2.2 Die Lieferung und/oder Rücklieferung von Variation Margin an jedem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

7.2.3 Der Begriff „tatsächlich geliefert“ in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen hat in Bezug auf Variation Margin dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 6.3.4.1 (in entsprechender Anwendung) beschrieben und der Begriff „tatsächliche Lieferung“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf den „Gesamtwert“ von Eligiblen Margin-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

Eine tatsächliche Lieferung in Bezug auf die jeweilige Variation Margin, die zur Entstehung eines entsprechenden Rücklieferungsanspruchs (wie in Ziffer 7.3.1 definiert) führt, liegt auch dann vor, wenn mit Abschluss einer ICM SK-Transaktion gemäß den Bedingungen dieser ICM SK-Transaktion aufgrund einer Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine tatsächliche Zahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

7.3 **Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin**

7.3.1 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch den Variation Margin-Geber in Bezug auf eine ICM SK-Transaktion als Variation Margin führt zur Entstehung oder Erhöhung eines entsprechenden Rückzahlungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“).

7.3.2 Im Fall von Variation Margin kann sowohl die Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein.

Für die Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin bedeutet der Begriff „gleichwertig“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

7.4 **Rücklieferung von Variation Margin**

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7 Abs. (3), Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 oder Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6, sofern anwendbar, ein Gewinn in Bezug auf die ICM SK-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne ICM SK-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert und dementsprechend erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

(i) wird, vorbehaltlich und gemäß Ziffer 9, das Clearing neuer ICM SK-Transaktionen unter allen ICM SK-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt;

(ii) wird, vorbehaltlich und gemäß Ziffer 10, das Clearing von ICM SK-Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder

(iii) werden, vorbehaltlich Ziffer 10.2, die bestehenden ICM SK-Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede ICM SK-Grundlagenvereinbarung fällig.

9 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

9.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG, es sei denn, der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder der Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 14 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und einer Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG (unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist) das Clearing von neuen ICM SK-Transaktionen unter allen ICM SK-Grundlagenvereinbarungen gemäß der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen einmalig oder mehrfach aussetzen oder einschränken.

9.2 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen ICM Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der Mitteilung gibt die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich Ziffer 10.15 (soweit anwendbar) und etwaige andere Begrenzungen oder Einschränkungen des Clearings gemäß den Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses (sofern diese nicht geheilt werden) nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG im Voraus ausreichend Margin und Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer ICM SK-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 9 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen

angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) darstellt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

9.3 Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer ICM SK-Transaktionen unter allen ICM SK-Grundlagenvereinbarungen automatisch ausgesetzt.

10 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung

10.1 Diese Ziffer 10 findet Anwendung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, für das die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Sitzland des Clearing-Mitglieds festgestellt hat. Die Eurex Clearing AG wird von Zeit zu Zeit eine Liste der entsprechenden Jurisdiktionen, für die diese Ziffer 10 nicht (oder nicht vollständig) anwendbar ist, veröffentlichen.

10.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 10 und ausschließlich in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller im Rahmen dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung abgeschlossenen ICM SK-Transaktionen und aller damit verbundenen Rücklieferungsansprüche für Margin und Rücklieferungsansprüche für Variation Margin), tritt eine Beendigung, ein Beendigungszeitpunkt und ein Beendigungstag nur ein,

(i) am Ende der ICM SK-Porting-Auswahlfrist, wenn die Eurex Clearing AG bis zu diesem Zeitpunkt keine ICM SK-Porting Auswahlmitteilung (wie in Ziffer 10.3 definiert) erhalten hat;

(ii) nach Ablauf des ICM SK-Porting-Zeitraums gemäß Ziffer 10.4, wenn die Eurex Clearing AG bis spätestens zum Ablauf der ICM SK-Porting-Auswahlfrist eine ICM SK-Porting-Auswahlmitteilung erhalten hat, die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarung jedoch bei Ablauf des ICM SK-Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind. Bei Eintritt eines solchen Beendigungstages finden die Ziffern 11 und 13 Anwendung; oder

(iii) unverzüglich nachdem die Eurex Clearing AG eine Beendigungsauswahl gemäß Ziffer 10.3 erhalten hat.

10.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-

Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle ICM Spezifizierten Kunden des betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (je nach Fall) und (ii) den Beginn des ICM SK-Porting-Zeitraums (die „**ICM SK-Porting-Mitteilung**“).

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) des Clearing-Mitglieds kann jeder ICM Spezifizierte Kunde bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag (die „**ICM SK-Porting-Auswahlfrist**“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG erklären (die „**ICM SK-Porting-Auswahlmitteilung**“), dass es entweder (i) der Übertragung (wie in Ziffer 10.4 definiert) der ICM SK-Transaktionen unter der betreffenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung zustimmt („**Übertragungsauswahl**“), oder (ii) die Beendigung der ICM SK-Transaktionen unter dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung verlangt (die „**Beendigungsauswahl**“). Die Eurex Clearing AG kann die Übertragungsauswahl eines ICM Spezifizierten Kunden ablehnen, wenn dieser ICM Spezifizierte Kunde die ICM SK-Porting-Auswahlmitteilung nicht gemeinsam mit einer Liste von Zeichnungsberechtigten, die zur Vertretung des betreffenden ICM Spezifizierten Kunden berechtigt sind, übermittelt hat.

Falls eine Beendigungsauswahl in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung getroffen wurde oder falls eine Übertragungsauswahl eines ICM Spezifizierten Kunden gemäß dem vorstehenden Absatz von der Eurex Clearing AG abgelehnt wurde, erfolgt keine Übertragung der ICM SK-Transaktionen unter dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 10.4. In diesem Fall finden Ziffern 11 und 13 in Bezug auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarung unmittelbar Anwendung.

10.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ICM SK-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten aus dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden ICM SK-Transaktionen) im Wege der Vertragsübernahme und alle damit zusammenhängenden Rücklieferungsansprüche auf Margin und Variation Margin auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (gemeinsam eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (unter der Bedingung, dass es ein Betroffenes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ICM SK-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ICM SK-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ICM SK-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und alle ICM Spezifizierten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle folgenden Voraussetzungen:

(i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 10.4 schriftlich vereinbart;

(ii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass der betreffende ICM Spezifizierte Kunde, auf den sich die ICM SK-Transaktionen unter der jeweiligen ICM SK-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Ersatz-Clearing-Mitglied als sein zukünftiges Clearing-Mitglied für seine Transaktionen, die ICM SK-Transaktionen unter der betreffenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung entsprechen, benannt und alle notwendigen Schritte unternommen hat, um das Ersatz-Clearing-Mitglied hierzu in die Lage zu versetzen;

(iii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Margin und Variation Margin in Bezug auf alle ICM SK-Transaktionen, die Gegenstand der Übertragung sind, zur Verfügung gestellt, oder (b) sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligible Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind die Porting-Voraussetzungen am Ende des ICM SK-Porting-Zeitraums (oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums) nicht erfüllt, erfolgt keine Übertragung gemäß dieser Ziffer 10.4 und die Ziffern 11 und 13 finden Anwendung.

10.5 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied für jede ICM SK-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die betreffende ICM SK-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

10.6 Eine Übertragung berührt andere ICM SK-Grundlagenvereinbarungen nicht.

10.7 Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

10.8 Erfolgt in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung eine Übertragung gemäß Ziffer 10.4, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die als Margin in Bezug auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarung dienen, mittels einer Übertragung des Eigentums an diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß den folgenden Bestimmungen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen.

(i) Jedes Clearing-Mitglied (unter der Bedingung, dass es ein Betroffenes Clearing-Mitglied wird) bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem Ersatz-Clearing-Mitglied im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds die Übertragung des Eigentums an allen diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

(ii) Eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied berührt, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iii), nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den betreffenden Wertpapieren.

(iii) Die Eurex Clearing AG und das Betroffene Clearing-Mitglied vereinbaren hiermit, dass nach einer Übertragung der betreffenden Wertpapiere die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an den Wertpapieren, die als Margin dienen, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit etwaigen anderen Vereinbarungen mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied besichern.

10.9 Die Eurex Clearing AG und jedes Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 10.8 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auch auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus ICM SK-Transaktionen einen etwaigen Differenzanspruch der Eurex Clearing AG und alle etwaigen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied aus der betreffenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung mit diesem Ersatz-Clearing-Mitglied erstreckt.

10.10 Ist eine Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot des Ersatz-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Depotbank, Custodian oder Zentralverwahrer oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel, so bevollmächtigt jedes Clearing-Mitglied (unter der Bedingung, dass es ein Betroffenes Clearing-Mitglied wird) die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und den Veräußerungserlös zu vereinnahmen und es entsteht ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) des Betroffenen Clearing-Mitglieds in Höhe dieses Veräußerungserlöses bezüglich der an das Ersatz-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.4 übertragenen ICM SK-Grundlagenvereinbarung; dieser Rücklieferungsanspruch ist Gegenstand der Übertragung.

10.11 Infolge einer Übertragung unterliegen alle Rechte und Pflichten aus der betreffenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden ICM SK-Transaktionen), alle Rücklieferungsansprüche auf Margin und Variation Margin, die auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Ersatz-Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form und (b) nicht länger einer mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung.

10.12 Unmittelbar nach einer Übertragung bilden die Rechte und Pflichten unter jeder übertragenen ICM SK-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden ICM SK-Transaktionen) zunächst eine gesonderte ICM SK-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Ersatz-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht mit einer anderen bestehenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung kombiniert oder in eine solche einbezogen, werden alle Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin zunächst dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und werden alle Rücklieferungsansprüche auf Margin dem von dem Ersatz-Clearing-Mitglied angegebenen (wobei eine solche Angabe in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) Internen ICM SK-Margin-Konto (das sich auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bezieht) zugeordnet.

10.13 Nach einer Übertragung gemäß Ziffer 10.4 und einer Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 10.8, schreibt die Eurex Clearing AG dem Ersatz-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede ICM SK-Grundlagenvereinbarung, die Gegenstand dieser Übertragung ist) durch eine entsprechende Änderung ihrer Buchungskonten die ihr von dem Betroffenen Clearing-Mitglied gestellte Margin und Variation Margin in Bezug auf die betreffende ICM SK-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung sind diese Beträge oder Vermögenswerte Margin bzw. Variation Margin des Ersatz-Clearing-Mitglieds.

10.14 Es obliegt dem Betroffenen Clearing-Mitglied und/oder dem Ersatz-Clearing-Mitglied, etwaige erforderliche Vereinbarungen mit ihren jeweiligen ICM Spezifizierten Kunden über Ausgleichsleistungen von oder an diese ICM Spezifizierten Kunden im Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 10 abzuschließen.

10.15 Während des ICM SK-Porting-Zeitraums

(i) ist das Clearing von ICM SK-Transaktionen im Rahmen jeder ICM SK-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied immer ausgesetzt,

(ii) ist das Betroffene Clearing-Mitglied nicht berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,

(iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf Margin in Form von Geld und Variation Margin gestundet,

(iv) werden sämtliche Ansprüche des Betroffenen Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und

(v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, dem Betroffenen Clearing-Mitglied Variation Margin zu stellen.

11 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied und eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

11.1 Beendigung von ICM SK-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen ICM SK-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, die aus den damit zusammenhängenden ICM SK-Transaktionen entstehen, sowie dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung zugeordneten Rücklieferungsanspruch auf Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen, aber unerfüllten Pflichten in Bezug auf Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ICM SK-Transaktionen unter der jeweiligen ICM SK-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstanden wären. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch hinsichtlich der betreffenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung abgebildet.

11.2 Differenzanspruch

Ein Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds aufgrund der jeweiligen ICM SK-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

11.3 Mitteilung des Differenzanspruchs

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied und dem ICM Spezifizierten Kunden den von ihr in Bezug auf die jeweilige ICM SK-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

11.4 Zahlung des Differenzanspruchs

11.4.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ICM SK-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch

möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 11.3 an die andere Partei zu zahlen.

11.4.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn, er befindet sich nach Zugang einer Mahnung der anderen Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tagesgeldsatzes für die Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11.5 **Verwertung der Margin**

11.5.1 Ist die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, so ist die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 11.5 näher beschrieben, berechtigt, die vom Betroffenen Clearing-Mitglied bestellten Pfandrechte gemäß Ziffer 6.3.2 zu verwerten.

11.5.2 Die Eurex Clearing AG wird ihre Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die auf einem Internen ICM SK-Margin-Konto in Bezug auf die ICM SK-Grundlagenvereinbarung verbucht sind, gemäß Ziffer 3.6 verwerten. Die Eurex Clearing AG ist zur Verwertung der Pfandrechte über die so verbuchten Wertpapiere ausschließlich zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende ICM SK-Grundlagenvereinbarung bezieht, berechtigt.

12 Aufrechnung

12.1 Vor dem Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG können etwaige Forderungen (einschließlich der Ansprüche auf Lieferung von Margin oder Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus derselben ICM SK-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

12.2 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einen etwaigen Differenzanspruch, den sie unter einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung gegen das Clearing-Mitglied hat, gegen etwaigen Differenzansprüche, die die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) schuldet, aufzurechnen.

12.3 Eine Aufrechnung anderer Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich der unter EMIR geltenden Segregierungsanforderungen gilt dies nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss des Default Management Prozesses

Ist ein Beendigungstag in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung eingetreten, so gibt die Eurex Clearing AG einen von ihr in Bezug auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschuss nach Abschluss des Default Management Prozesses gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 und 7 (und wie an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen geregelt) wie folgt an das Clearing-Mitglied zurück:

13.1 Ein etwaiger Differenzanspruch in Bezug auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarung, den die Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden Betrags an den betreffenden ICM Spezifizierten Kunden erfüllt.

13.2 Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die hinsichtlich der Margin in Bezug auf diese ICM SK-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert und von der Eurex Clearing AG im Rahmen ihres Default Management-Prozesses nicht verwertet wurden (die „**ICM SK-Direkte-Rückgabe-Wertpapiere**“), an den betreffenden ICM Spezifizierten Kunden zu übertragen.

Jedes Clearing-Mitglied (unter der Bedingung, dass es ein Betroffenes Clearing-Mitglied wird) bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem betreffenden ICM Spezifizierten Kunden im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds alle ICM SK-Direkte-Rückgabe-Wertpapiere zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds

vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser ICM SK-Direkte-Rückgabe-Wertpapiere auf den betreffenden ICM Spezifizierten Kunden als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

13.3 Eine etwaige Zahlung an oder Übertragung auf einen ICM Spezifizierten Kunden gemäß dieser Ziffer 9 steht unter dem Vorbehalt (i) des Erhalts durch die Eurex Clearing AG von etwaigen Informationen, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen für die betreffende Zahlung oder Übertragung an diesen ICM Spezifizierten Kunden benötigt oder von diesem ICM Spezifizierten Kunden anfordert, sowie (ii) der Einhaltung der für die Eurex Clearing AG geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, eine solche Zahlung an oder Übertragung auf den betreffenden ICM Spezifizierten Kunden auszuführen (und ist verpflichtet, die Zahlung oder Übertragung stattdessen für Rechnung des betreffenden ICM Spezifizierten Kunden an das Clearing-Mitglied auszuführen), wenn die Eurex Clearing AG nicht davon überzeugt ist, dass eine Zahlung oder Übertragung durch die Eurex Clearing AG an den ICM Spezifizierten Kunden zu einer endgültigen Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied führen würde.

14 Besondere Vorschriften in Bezug auf die CASS-Vorschriften

14.1 Clearing-Mitglieder haben die Möglichkeit, bestimmte ICM SK-Transaktionen, die Eurex-Transaktionen oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind („**ICM SK CASS-Eligible-Transaktionen**"), im Einklang mit den CASS-Vorschriften (wie in Abschnitt 2 Ziffer 4 definiert) in das Clearing einzubeziehen. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich und die Eurex Clearing AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

14.2 Das Clearing-Mitglied kann hinsichtlich ICM SK-Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 auswählen, ob alle oder einzelne ICM SK CASS-Eligible-Transaktionen in das Clearing gemäß den besonderen Bestimmungen dieser Ziffer 14 eingezogen werden.

14.3 Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) ein oder mehrere ICM SK-Transaktionskontengruppen (jeweils gemeinsam mit dem bzw. den betreffenden Internen ICM SK CASS Margin-Konto bzw. Internen ICM SK CASS Margin-Konten gemäß Ziffer 14.7 und dem bzw. den betreffenden Internen CASS ICM SK-Geldkonto bzw. Internen ICM SK CASS-Geldkonten gemäß Ziffer 14.9) festlegen, die für die Zwecke der CASS-Vorschriften (entweder gemeinsam oder einzeln) ein ICM SK-Transaktionskonto (jede auf diese Weise einzeln bestimmte ICM SK-Transaktionskontengruppe und alle auf diese Weise gemeinsam bestimmten Kunden-Transaktionskontengruppen, ein „**ICM SK CASS-Kundenkonto**") bilden. Zur Klarstellung: Das ICM SK CASS-Kundenkonto ist kein Transaktionskonto für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen.

14.4 Jedes ICM SK CASS-Kundenkonto wird im Namen des Clearing-Mitglieds geführt. Die Bezeichnung des ICM SK CASS-Kundenkontos und die Festlegung von Sub Pools dient ausschließlich Identifikationszwecken und berührt nicht die Anwendung der Clearing-

Bedingungen auf das ICM SK CASS-Kundenkonto. Die Bezeichnung des ICM SK CASS-Kundenkontos und eine Festlegung von Sub Pools muss so erfolgen, dass die Eurex Clearing AG hiergegen keine angemessenen Einwände hat.

14.5 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf einem Transaktionskonto, das Teil eines ICM SK CASS-Kundenkontos ist, ausschließlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene ICM SK CASS-Eligible-Transaktionen verbucht werden. Jede ICM SK CASS-Eligible-Transaktion, die auf einem Transaktionskonto verbucht wird, das Teil eines ICM SK CASS-Kundenkontos ist, ist eine „**ICM SK CASS-Transaktion**".

14.6 Nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in ein ICM SK CASS-Pfanddepot übertragen wurden, werden auf einem Internen ICM SK-Margin-Konto, das Teil eines ICM SK CASS-Kundenkontos ist, verbucht.

14.7 Auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat), eröffnet und führt die Eurex Clearing AG in ihren internen Systemen für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere Interne ICM SK Margin-Konten hinsichtlich Eligibler Margin-Vermögenswerte für ICM SK CASS-Transaktionen (jeweils ein „**Internes ICM SK CASS Margin-Konto**").

14.8 Ein Internes ICM SK CASS Margin-Konto kann und muss sich ausschließlich auf eine ICM SK-Transaktionskontengruppe, die Teil eines ICM SK CASS-Kundenkontos ist, beziehen.

14.9 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) für jedes Interne ICM SK CASS Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus ICM SK CASS-Transaktionen, die auf einem ICM SK-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Spezifikationen (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne ICM SK CASS Margin-Konto bezieht (einschließlich aller täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen auf Variation Margin hierfür, jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes ICM SK CASS-Geldkonto**").

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen ICM SK CASS-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG nicht ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Margin oder Variation Margin für ICM SK CASS-Kundenkonten beansprucht.

14.10 Ein Internes ICM SK CASS-Geldkonto kann und muss sich ausschließlich auf ein ICM SK CASS-Kundenkonto beziehen.

14.11 Das Clearing-Mitglied darf für denselben ICM Spezifizierten Kunden sowohl ICM SK-Transaktionen als auch ICM SK CASS-Transaktionen in das Clearing einbeziehen. In Abweichung von Ziffer 3.2 werden in diesem Fall zwei ICM SK-Transaktionskontengruppen in Bezug auf denselben ICM Spezifizierten Kunden eröffnet: eine ICM SK-Transaktionskontengruppe für ICM SK-Transaktionskonten, auf die ICM SK CASS-Transaktionen in Bezug auf diesen ICM SK Spezifizierten Kunden gebucht werden, und eine ICM SK-Transaktionskontengruppe für ICM SK-Transaktionskonten, auf die andere SK-Bezogenen Transaktionen in Bezug auf diesen ICM SK Spezifizierten Kunden gebucht werden.